

Satzung

Turn- und Sportverein Ubstadt 1902 e.V.

Präambel

Wenn im Text dieser Satzung und der sie gemäß § 20 ergänzenden Ordnungen bei der Nennung von Ämtern und Funktionen die männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter auch mit Frauen besetzt und alle Funktionen auch von Frauen wahrgenommen werden.

In diesem Falle ist für das Amt bzw. die Funktion die weibliche Sprachform zu verwenden.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1902 e. V. Ubstadt (abgekürzt TSV Ubstadt) und hat seinen Sitz in Ubstadt-Weiher, Ortsteil Ubstadt. Er wurde am 15. Juli 1902 gegründet.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal unter der VR-Nr. 232 eingetragen.

(3) Das Vereinselement ist das Wappen der ehemaligen Gemeinde Ubstadt (roter Weltapfel mit goldenem Kreuz auf blauem Grund) mit dem Schriftzug TSV Ubstadt 1902 e.V.. Die Anordnung des Schriftzuges kann zeitgemäß gestaltet werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein betreibt Turnen, Spiel und Sport. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns. Vor dem Hintergrund eines veränderten Gesundheitsbewusstseins ist es ein wesentliches Ziel des Vereins, durch Programme und Maßnahmen zum physischen, psychischen und sozialen Wohlbefinden der Menschen beizutragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes. Somit sind dessen Satzungen und Ordnungen und die seiner Fachverbände für ihn verbindlich.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können die Mitglieder der Vorstandschaft und weitere Funktionsträger, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Aufwendungen max. den Betrag nach § 3 Nr. 26a EstG erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorstandschaft (§12 Absatz 1 der Satzung).

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz aus.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

(2) Der Verein besteht aus aktiven, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im übrigen aber die Interessen und Ziele des Vereins fördern.

(3) Der Verein vergibt Ehrungen. Das Nähere regelt eine Ehrungsordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Mitglieder werden durch die Vorstandschaft aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Ansprüche des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen bleiben darüber hinaus bestehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jedoch alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt
- b) wenn es im Verein für den Übertritt zu einem anderen Sportverein Werbung macht
- c) wenn es sich grob unehrenhaft oder unsportlich verhält oder den inneren Frieden des Vereins stört
- d) wenn es mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung ein Jahr im Rückstand ist
- e) wenn es sich einer Anordnung der Vorstandschaft widersetzt.

Der Ausschluß kann von der Vorstandschaft oder von mindestens zehn volljährigen Mitgliedern beantragt werden. Der Verwaltungsrat beschließt darüber grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Es ist für den Beschluß eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder notwendig. Das auszuschließende Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.

Der erfolgte Ausschluß ist unter Angabe der Gründe dem Ausgeschlossenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, gegen den dieser innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch erheben kann. Der Einspruch muß schriftlich und mit Begründung erfolgen. Er muß außer von dem Ausgeschlossenen noch von mindestens zehn volljährigen Mitgliedern unterzeichnet sein. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Es ist nötigenfalls innerhalb vier Wochen nach Eingang des Einspruchs eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Die Entscheidung der Hauptversammlung ist dem Ausgeschlossenen innerhalb zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Gegen sie ist kein Einspruch mehr möglich. Sie ist endgültig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge für die Hauptversammlung zu unterbreiten. Hierzu zählen auch Anträge auf Abänderung der Vereinssatzung.

(3) Alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung des Übungsplanes und der Hausordnung zu benutzen.

(5) Die Amtsträger des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Näheres über die Art der Auslagen wird in der Finanz- und Kassenordnung geregelt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die Arbeit des Vereins nach besten Kräften fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet die festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Höhe und Fälligkeit wird ausschließlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres wird in einer Finanz- und Kassenordnung geregelt.

(2) Eine Staffelung der Beitragsleistung nach den verschiedenen Mitgliedergruppen sowie die Festlegung von Zusatzbeiträgen für bestimmte Gruppen ist möglich.

(3) Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(4) In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit die Stundung oder den Erlaß des Mitgliedsbeitrages einzelner Mitglieder beschließen.

III. Organe

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Vorstandschaft
- d) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB ist die Jahreshauptversammlung.
- (2) Sie ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins. Ihre Mehrheitsentscheidungen sind für alle Organe und Amtsträger verbindlich.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist jedes Jahr im ersten Kalenderhalbjahr einzuberufen. Für die form- und fristgerechte Einberufung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Auf einstimmiges Verlangen der Vorstandschaft, der Mehrheit des Verwaltungsrates oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmbfähigen Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen nach Beschluß oder Antragseingang beim Vorstand eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie hat die selben Kompetenzen wie eine ordentliche Jahreshauptversammlung.
- (5) Außerdem ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn ein ausgeschlossenes Mitglied sich im Einspruchsverfahren nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung an die Hauptversammlung wendet.

§ 10a Formerfordernisse für die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige in ortsüblicher Weise eingeladen. Das heißt, entweder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder durch persönliche schriftliche Einladung. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einladung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge wie sie in § 13 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die Einladung (bzw. Veröffentlichung) muß mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung muß mindestens eine Woche vor Abhaltung der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern auf dem selben Weg bekanntgemacht werden.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt bis spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich einzureichen.
- (5) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefaßt werden, wenn in der Tagesordnung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (6) Anträge, mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten Art, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) können nur durch Unterstützung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlußfassung gebracht werden.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn die durch diese Satzung gestellten Formerfordernisse über Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung beachtet wurden.

(8) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) den Mitgliedern der Vorstandschaft (§ 12 Abs. 1)
- b) den Abteilungsleitern
- c) den Ehrenvorsitzenden
- d) Vertreter des Wirtschaftsausschusses

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Hat ein Mitglied mehrere Ämter innerhalb des Verwaltungsrates inne, so hat es dort trotzdem nur eine Stimme. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung der regulären Amtszeit aus, so ergänzt sich der Verwaltungsrat bei Bedarf bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung selbst.

§ 12 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorstand (§ 13 dieser Satzung)
- b) Ressortleiter Sport
- c) dem Schriftführer
- d) Ressortleiter Finanzen
- e) Ressortleiter Veranstaltungen
- f) Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
- g) Jugendleiter

(2) Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Vorstandschaft ist das leitende Gremium des Vereins und erledigt dessen laufende Geschäfte. Sie führt die von anderen Organen gefaßten Beschlüsse in geeigneter Weise durch. Sie entscheidet in den ihr von dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten selbständig, wofür sie dem Verwaltungsrat und der Jahreshauptversammlung gegenüber voll verantwortlich ist.

(3) Jeder Stelleninhaber hat die Möglichkeit, zur Erfüllung seiner Aufgaben, Mitarbeiter einzusetzen, die ihn unterstützen. Dabei kann es sich um Teilaufgaben handeln, die ständig anfallen, ebenso um Dinge, die nur für eine bestimmte Aufgabe zeitweise anfallen. Diese Mitarbeiter sind dem Stelleninhaber, bzw. der Vorstandschaft verantwortlich.

Jeder Stelleninhaber hat auch die Möglichkeit, anfallende Verwaltungsarbeiten einer Geschäftsstelle des Vereins zu übertragen, sofern diese eingerichtet ist. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Geschäftsstelle obliegt der Vorstandschaft.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

(2) Jeder ist für den Verein alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis von dieser Vertretungsberechtigung jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. In diesem Falle haftet er dem Verein gegenüber in voller Höhe für alle entstehenden Schäden.

IV. Aufgaben und Kompetenzen der Organe

§ 14 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

Ausschließlich der Jahreshauptversammlung steht zu:

- a) Die Wahl der Vorstandschaft.
- b) Die Wahl der Kassenprüfer.
- c) Die Wahl von zwei Wahlleitern per Handzeichen, die die Entlastung der Vorstandschaft und die Neuwahlen vornehmen.
- d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Höhe und Fälligkeit und gegebenenfalls die Staffelung desselben (vgl. §8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung).
- e) Die Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten.
- f) Die Entlastung der Vorstandschaft durch Abstimmung per Handzeichen nach Abgabe der Jahresberichte. Es genügt die einfache Mehrheit.
- g) Die Beschlußfassung über Anträge nach der Tagesordnung oder über Dringlichkeitsanträge.
- h) Die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes.
- i) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins. Hierzu sind jedoch die besonderen Maßgaben des § 24 dieser Satzung zu beachten.
- j) Verabschiedung von Ordnungen besonderer Bedeutung gemäß § 20 dieser Satzung.
- k) Die Bestätigung des nach der Jugendordnung gewählten Jugendleiters, der Übungsleiter und der Abteilungsleiter.
- l) Ernennung und Bestätigung des Wirtschaftsausschusses und des Gerätewartes..

§ 15 Kompetenzen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat berät und unterstützt die Vorstandschaft bei ihren Aufgaben. In Übereinstimmung mit der Vorstandschaft hat der Verwaltungsrat die Aufgabe, Veranstaltungen zu planen und festzulegen. Der Verwaltungsrat koordiniert und bereitet die festgelegten Veranstaltungen vor.

(2) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens 2 mal im Jahr zusammen. Der Vorstand beruft ihn hierzu auf ortsübliche Weise ein. Eine Einberufungsfrist wird nicht vorgesehen. Der Verwaltungsrat ist der Hauptversammlung gegenüber für alle getroffenen Entscheidungen voll verantwortlich.

§ 16 Die Kompetenzen des Vorstandes

(1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Beziehung. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in denen er den Vorsitz führt. Bei Stimmengleichheit in Beschlüssen entscheidet der 1. Vorsitzende. Er ist außerdem oberster Träger des Hausrechts auf Vereinsgelände und in Vereinsräumen.

(2) Der 2. Vorsitzende hat bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen gesamte Kompetenzen.

§ 17 Kassenverwaltung, Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird vom Ressortleiter Finanzen geführt. Der Verwaltungsrat kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen, daß eigene Kassen von Gruppen als Teil der Hauptkasse geführt werden dürfen. Über sämtliche Kassen ist vom Ressortleiter Finanzen Buch zu führen.

(2) Die Kasse wird zur ordentlichen Jahreshauptversammlung durch zwei Kassenprüfer überprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Sie erstatten in der Jahreshauptversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Ressortleiter Finanzen. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einblick in alle Kassenbücher und Kontoauszüge zu nehmen.

(3) Näheres regelt eine Finanz- und Kassenordnung.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Mitarbeiter, Ausschüsse

(1) Für besondere Aufgaben kann die Vorstandschaft Mitarbeiter ernennen (z.B. den Fahnenträger) bzw. Ausschüsse bilden. Die Mitarbeiter sind für ihre Tätigkeit der Vorstandschaft verantwortlich.

(2) Als ständiger Ausschuß im Verein besteht der Wirtschaftsausschuß.

§ 19 Vereinsjugend

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsjugend sind in einer Jugendordnung geregelt. Diese bedarf der Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung.

§ 20 Ordnungen

Folgende Ordnungen haben satzungsergänzenden Charakter:

- a) Ehrungsordnung
- b) Finanz- und Kassenordnung
- c) Jugendordnung
- d) Verwaltungsordnung

Beschlußfassungen zu den aufgeführten Ordnungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die so beschlossenen Ordnungen treten am Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Alle genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit nicht der Eintragung in das Vereinsregister.

V. Wahlen und Abstimmungen

§ 21 Abstimmungen

(1) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der durch stimmberechtigte Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen wirksam. Das bedeutet, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

(3) Die Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, durch Heben der Hand gefaßt.

(4) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens drei Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine schriftliche Stimmabgabe nicht anwesender Mitglieder ist unzulässig.

§ 22 Wahlen

(1) Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr hat das aktive und passive Wahlrecht für alle Ämter des Vereins.

(2) Die Mitglieder der Vorstandschaft und die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung umschichtig jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Die Übungsleiter werden von der Vorstandschaft eingesetzt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Gewählten führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden folgendermaßen gewählt:

In Jahren mit gerader Jahreszahl:

1. Vorsitzender, Schriftführer, Ressortleiter Sport, Ressortleiter Veranstaltungen

In Jahren mit ungerader Jahreszahl:

2. Vorsitzender, Ressortleiter Finanzen und Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit

(4) Wahlen zu den Ämtern der Vorstandschaft (§ 12 dieser Satzung) müssen grundsätzlich geheim durchgeführt werden. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur zulässig, wenn für eines dieser Ämter nur ein Mitglied kandidiert und aus der Versammlung kein Widerspruch erfolgt. Nur bei gleichzeitigem Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen kann das Amt per Handzeichen besetzt werden.

(5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der durch stimmfähige Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit muß die Wahl wiederholt werden.

(6) Wählbar sind im Regelfall nur anwesende Mitglieder. Abwesende Mitglieder sind nur dann wählbar, wenn sie aus besonders wichtigen Gründen (namentlich Krankheit oder wichtige persönliche Verpflichtungen) nicht anwesend sein können. Das abwesende Mitglied muß sich dann aber vorher gegenüber der Vorstandschaft bereiterklärt haben, für ein spezielles Amt zu kandidieren und die Wahl gegebenenfalls auch anzunehmen. Liegt keine solche Erklärung vor, so kann ein abwesendes Mitglied im Sinne dieser Satzung nicht gewählt werden.

VI. Satzungsänderung und Auflösung

§ 23 Satzungsänderung

(1) Antrag auf Satzungsänderungen kann jedes Mitglied stellen.

(2) Der Änderung ist stattgegeben, wenn in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung mindestens drei Viertel der von stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen für die Änderung votieren.

(3) Zur Wirksamkeit der Änderung bedarf diese jedoch gemäß § 71 BGB der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 24 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur während einer extra zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung muß nach den Maßgaben des § 14 dieser Satzung einberufen werden.

(2) Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn mindestens vier Fünftel der zur Auflösungsversammlung erschienenen stimmfähigen Mitglieder für die Auflösung stimmen. Die Abstimmung über die Auflösung muß unbedingt geheim durchgeführt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verein an die Gemeinde Ubstadt-Weiher, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports oder der Sportvereine in der Gemeinde Ubstadt-Weiher zu verwenden hat.

VII. Sonstiges

§ 25 Haftung

(1) Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.

(2) Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf sonstigen Sportanlagen abhanden kommen, bzw. beschädigt werden.

§ 26 Streitigkeiten

Die Mitglieder verzichten bei Streitigkeiten, die mit der Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten zusammenhängen, die ordentlichen Gerichte anzurufen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.03.2011 verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 71 BGB).